



# Baden-Württemberg

CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAMT FREIBURG

## Merkblatt:

Stand: 10.2024

### Fertigpackungen von Honig müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

1. Die **Bezeichnung „Honig“**, oder eine andere für das Erzeugnis vorgesehene Bezeichnung (z.B. Blütenhonig, Honigtauhonig, Schleuderhonig). Diese Bezeichnung darf durch weitere Angaben ergänzt werden, soweit sie zutreffend sind.
  - Die **Angabe bestimmter Blüten oder Pflanzen** (z.B. Akazienhonig, Lindenhonig) zusätzlich zu der Bezeichnung nach 1. ist nur zulässig, wenn der betreffende Honig **überwiegend** den genannten Blüten oder Pflanzen entstammt und die entsprechenden Merkmale (Aussehen, Geruch, Geschmack, physikalisch-chemisch und mikroskopisch) aufweist. Hierbei sind auch die besonderen Beurteilungsmerkmale für bestimmte Honige, die in der Neufassung der Leitsätze für Honig aufgeführt sind, zu beachten.
  - **Regionale oder territoriale Herkunftsangaben** (z.B. Honig aus dem Schwarzwald, Honig aus Baden-Württemberg, Honig von der Schwäbischen Alb) sind nur dann zulässig, wenn der damit bezeichnete Honig **ausschließlich** die angegebene Herkunft aufweist.
  - Bei „Backhonig“, „gefiltertem Honig“, „Waben- oder Scheibenhonig“ und „Honig mit Wabenteilen“ **muss** diese Bezeichnung immer angegeben werden; die Bezeichnung „Honig“ allein ist nicht ausreichend. Der Hinweis „nur zum Kochen und Backen“ ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Backhonig“ anzubringen.
  - **Gefilterter Honig und Backhonig** dürfen weder mit Angaben zu bestimmten Blüten oder Pflanzen noch zur regionalen Herkunft oder mit besonderen Qualitätsmerkmalen versehen sein.
2. Das **Ursprungsland** (Ursprungsstaat) in dem der Honig erzeugt wurde (z.B. Deutschland).
3. Der **Name oder die Firma und die Anschrift** des Herstellers, Verpackers oder Verkäufers.
4. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum**.
5. Die **Füllmenge**.
6. Das **Los**. Die Losangabe kann entfallen, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit Tag, Monat und Jahr angegeben wird.

Sofern Angaben zu besonderen Qualitätsmerkmalen (z.B. Auslese, Premium, usw.) gemacht werden, ist auch hier die Neufassung der Leitsätze für Honig (2011) zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung – (LMIV).  
Ein Zutatenverzeichnis ist nicht erforderlich.

Es ist zu beachten, dass es sich nicht mehr um einen „Honig“ handelt, wenn einem Honig andere Stoffe als Honig zugeführt werden (z.B. Mandeln, Zimt oder Ingwer), sondern um ein Lebensmittel eigener Art. In diesem Fall muss eine beschreibende Verkehrsbezeichnung z.B. „Zubereitung aus Honig und Mandeln“ oder „Brotaufstrich aus Honig und Ingwer“ verwendet werden. Hierbei sind weitere Kennzeichnungspflichten (u. a. Verzeichnis der Zutaten, Mengenangabe etc.) zu beachten.

#### **Rechtsvorschriften:**

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung – LMIV)
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung – LMIDV)
- Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (HonigV)
- Leitsätze für Honig des Deutschen Lebensmittelbuches in der Neufassung vom 30. Mai 2011
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV)
- Mess- und Eichgesetz (MessEG)
- Fertigpackungsverordnung (FPackV)

#### **Ergänzender Hinweis:**

Dieses Merkblatt dient der Information. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist kein Ersatz für eine fundierte Rechtsberatung. Dafür oder für die Untersuchung von Lebensmitteln stehen zugelassene Sachverständige privater Handelslaboratorien zur Verfügung.

#### **Kontakt:**

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg  
Bissierstr. 5, 79114 Freiburg  
Tel.: 0761 / 88 55-0  
Fax: 0761 / 88 55-100  
E-Mail: [poststelle@cvuafr.bwl.de](mailto:poststelle@cvuafr.bwl.de)  
Internet: <https://www.cvua-freiburg.de>